



FREIBAD
Großburgwedel

Haus- und Badeordnung für das Freibad Großburgwedel



§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Großburgwedel. Sie ist für alle Besucher*innen des Freibades verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jede*r Besucher*in diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer*innen verbindlich.
2. Die Mitarbeiter*innen im Freibad üben gegenüber allen Besucher*innen die Aufsicht und das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Mitarbeiter*innen, u. a. mitteilen der Adressdaten, ist nachzukommen.
Besucher*innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder die Weisungen der Mitarbeiter*innen nicht befolgen, können von den Mitarbeiter*innen aus dem Freibad verwiesen werden. Widersetzungen gegen den Verweis ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Bei einem Schwimmbadverweis wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Der*Dem Besucher*in bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badtreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Verfügung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Bei schweren Verstößen oder wiederholten Verweisen kann die Stadt den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauerhaft untersagen. Wer einen mündlich oder schriftlich erteilten Verweis oder ein Hausverbot ignoriert und sich widerrechtlich Zugang in das Freibad verschafft, gegen den kann Strafanzeige gestellt werden.
3. Bei Vereins- oder anderen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstalter für das Einhalten der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise

1. Das Freibad ist im Allgemeinen von Mai bis September jeden Jahres geöffnet.
Die Öffnungszeiten (Schwimmzeiten) und die gültige Preisliste sind durch Ausgang bekannt gegeben. Einlassende (betreten des Freibadgeländes) ist 30 Minuten vor Beendigung der Schwimmzeit (20:00 Uhr). Durch besondere Ansage wird auf das Ende der Schwimmzeit hingewiesen. Das Freibad Großburgwedel ist bis spätestens 20:30 Uhr zu verlassen.
2. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen, können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
3. Bei besonderen Veranstaltungen o.ä. kann der öffentliche Schwimmbetrieb eingeschränkt werden. Eine solche Maßnahme wird rechtzeitig an der Tafel am Eingang sowie auf der Homepage der Stadt Burgwedel mitgeteilt.
Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Freibades im laufenden Betrieb, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 4

Zutritt

1. Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Der Zutritt ist nur mit einer gültigen Zugangskarte (Einzelticket, Saisonkarte, Gruppenkarte) möglich. Das Einzelticket gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
Saisonkarten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Badegast muss die Eintrittskarte oder die Zutrittsberechtigung so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (7. Geburtstag) ist die Begleitung einer geeigneten Person erforderlich.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - für Personen, die Tiere mit sich führen,
Ausnahme: körperlich eingeschränkte Personen, die einen Assistenzhund mitführen der eine Kenndecke trägt und die Person einen europäischen, zertifizierten und gültigen Teamausweis vorlegen kann,
 - für Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - für Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

§ 5

Verhaltensregeln

1. Die Besucher*innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der*die Besucher*in für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Der Barfußbereich (Beckenrand und Tribüne) darf nur ohne Straßenschuhe durch das Durchschreitebecken und nicht auf dessen Rand oder durch die Anpflanzungen betreten werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Beschäftigten des Freibades, die Übungsleiter*innen der Vereine, denen das Freibad zu Trainings- u. Wettkampfwegen besonders überlassen wurde und den Sportlehrer*innen der ortsansässigen Schulen. Dieser Personenkreis kann den v. g. Bereich mit Sportschuhen (Jogging- und / oder Sportschuhen) über das Einlasstor an der Wärmehalle betreten.
Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer, sind vor Betreten des Barfußbereiches durch die*den Besucher*in oder deren Begleitperson zu reinigen.
4. Den Besucher*innen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stelle für Presse und Öffentlichkeit der Stadt Burgwedel.
6. Jede*r Besucher*in hat sich vor Betreten des Schwimmbeckens unter einer der Duschen bei den Durchschreitebecken gründlich zu reinigen. Alternativ kann eine Reinigung mit Seife in den Sanitärräumen vorgenommen werden. Entfernen der Körperbehaarung, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
7. Jede*r Besucher*in hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
8. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen im gesamten Freibadbereich nicht benutzt werden.

9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht an den Tischen im Kioskbereich eingenommen werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
10. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereichs gestattet. Auf den Liegewiesen ist das Rauchen nur außerhalb des gesondert gekennzeichneten Bereichs am Planschbecken gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten und sonstigem Müll freizuhalten.
11. Bei Unfällen oder Verletzungen ist sofort das Aufsichtspersonal zu informieren.
12. Fundgegenstände sind bei den Mitarbeiter*innen im Freibad abzugeben.
13. Ballspiele u.ä. sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Unfälle und Schäden wird nicht übernommen.
2. Der*dem Besucher*in wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von Bekleidung oder sonstigen mitgebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung. Ebenso für Geld oder Wertsachen aller Art. Das gleiche gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln im Schwimmbeckenbereich

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Bekleidung, das Schwimmen in den Schwimmbecken nur in einwandfreier Schwimmkleidung (z. B. Bikini, Badeanzug, Badehose, Badeshorts, Burkini) gestattet.
2. Badegäste, insbesondere Kinder und Jugendliche, die des Schwimmens nicht mächtig sind, haben, sowie sie das Schwimmbecken betreten, Schwimmflügel oder sichere Schwimmhilfen zu tragen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
5. Das Springen ist nur von der durch das Badpersonal extra freigegebenen Sprunganlage (1m oder 3m Brett/Turm) sowie nur von der Startblockseite und von den Startblöcken gestattet. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Das Mitnehmen von Schwimmringen, Luftmatratzen und sonstigen Gegenständen wie z. B. Bälle o. ä. in das Schwimmbecken ist nicht gestattet.
Von dieser Regelung ausgenommen sind Trainingsgeräte wie z. B. Poolnudeln, Tauchringe, Wasserbälle, Widerstandshosen, Schwimmshirts etc. die die schwimmsporttreibenden Vereine als Übungsgeräte zu Trainingszwecken einsetzen.
7. Die Verwendung von Taucherflossen ist nicht zulässig.
8. Die Verwendung von kurzen Schwimmflossen (keine Taucherflossen s. Punkt 7) ist auf der Sportbahn oder nach Maßgabe des Badpersonals im sonstigen Beckenbereich unter Berücksichtigung der Frequentierung des Gesamtbeckens zulässig. Badbesucher*innen, die unter Verwendung von kurzen Schwimmflossen schwimmen, haben auf die auf der Bahn oder im Becken schwimmenden übrigen Schwimmer*innen Rücksicht zu nehmen.
9. Die Verwendung von Schnorchelgeräten ist nicht gestattet, es sei denn, dass die Verwendung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes empfohlen wird. In derartigen Fällen ist das Badpersonal vorab anzusprechen. Das Badpersonal stimmt dann mit dem jeweiligen Badegast den Beckenbereich (Bahn), unter Berücksichtigung der Frequentierung des Gesamtbeckens, ab, in dem mit Schnorchel geschwommen werden kann.

Burgwedel, den . April 2021

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister

Düker